

**Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 7. November 2013;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission vom 8. Januar
2014; Vorlage Nr. 2165.11 (Laufnummer 14500)**

**Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor
häuslicher Gewalt)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **512.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Die Polizei ist Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB³⁾.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

²⁾ Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine bzw. einer Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

³⁾ SR [210](#)

- a) **(neu)** wegweisen;
- b) **(neu)** die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten;
- c) **(neu)** den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.

³ Rückkehrverbot und Kontaktsperre gelten für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.

§ 17a (neu)

Massnahmen bei gewaltbereiten Minderjährigen

¹ Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre dürfen gegenüber gewaltbereiten Minderjährigen nicht verfügt werden.

² Nimmt die Polizei gewaltbereite Minderjährige in Gewahrsam, informiert sie möglichst umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 18 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:

c) *Aufgehoben.*

² Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.

§ 18a (neu)

Beratungsstelle

¹ Die Polizei informiert die gewaltbereite Person schriftlich über eine geeignete Beratungsstelle.

² Sie übermittelt der Beratungsstelle Namen und Adresse der gewaltbereiten Person. Die Beratungsstelle nimmt mit der gewaltbereiten Person umgehend Kontakt auf. Wünscht die gewaltbereite Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die ihr von der Polizei übermittelten Angaben innert 30 Tagen.

³ Die gewaltbereite Person trägt die Kosten für die freiwillige Beratung selber.

⁴ Der Kanton kann Beiträge an geeignete Beratungsstellen leisten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...